

Wasserversorgungsreglement

für die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Oberentfelden



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
1.1. Zweck und Geltungsbereich	5
1.2. Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
1.3. Versorgungsgebiet	5
1.4. Umfang der Versorgung	5
1.5. Schutzzonen	6
1.6. Strategische Wasserversorgungsplanung	6
1.7. Qualitätssicherung	6
1.8. Kunden.....	6
1.9. Gebäudeeigentümerin / Gebäudeeigentümer.....	7
2. Wasserversorgungsanlagen	7
2.1. Versorgungsanlagen	7
2.2. Leitungsnetz, Definitionen	7
2.3. Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	8
2.4. Hydrantenanlagen.....	8
2.5. Öffentliche Brunnenanlagen	9
2.6. Beanspruchung von Privatgrund	9
2.7. Schutz der öffentlichen Leitungen	9
3. Hausanschlussleitung	10
3.1. Definition	10
3.2. Erstellung und Kosten	10
3.3. Technische Bedingungen	10
3.4. Erdung	11
3.5. Erwerb Durchleitungsrechte	11
3.6. Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	11
3.7. Unterhalt und Erneuerung	11
3.8. Nullverbrauch	12
3.9. Unbenutzte Hausanschlussleitungen	12
4. Haustechnikanlagen	12
4.1. Definition	12
4.2. Eigentumsverhältnisse	13
4.3. Haftung	13

4.4.	Erstellung / Meldepflicht	13
4.5.	Technische Vorschriften	13
4.6.	Abnahme.....	14
4.7.	Kontrolle.....	14
4.8.	Unterhalt	14
4.9.	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	14
4.10.	Wasserbehandlungsanlagen	14
4.11.	Frostgefahr	14
4.12.	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	14
5.	Wasserlieferung	15
5.1.	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	15
5.2.	Einschränkung der Wasserabgabe.....	15
5.3.	Anschlussgesuch	16
5.4.	Haftung der Kundschaft.....	16
5.5.	Meldepflicht.....	16
5.6.	Wasserableitungsverbot.....	16
5.7.	Unberechtigter Wasserbezug	16
5.8.	Vorübergehender Wasserbezug.....	16
5.9.	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	17
5.10.	Abnahmepflicht.....	17
5.11.	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	17
5.12.	Abnorme Spitzenbezüge.....	17
6.	Wassermessung	17
6.1.	Einbau.....	17
6.2.	Haftung	18
6.3.	Standort	18
6.4.	Technische Vorschriften	18
6.5.	Ablesung der Messeinrichtung	18
6.6.	Messung / Messeinrichtung.....	18
6.7.	Störungen	18
7.	Finanzierung	19
7.1.	Eigenwirtschaftlichkeit	19
7.2.	Kostendeckung	19
7.3.	Erschließungsbeiträge (Baubeiträge).....	19

7.4.	Anschlussgebühren.....	20
7.5.	Benutzungsgebühr	20
7.6.	Abgeltung von Sonderleistungen.....	21
7.7.	Festsetzung der Anschluss- und Benutzungsgebühren sowie weitere Gebühren...21	
8.	Rechnungsstellung und Inkasso	21
8.1.	Rechnungsstellung / Zahlungspflicht	21
8.2.	Zahlungsbedingungen.....	21
8.3.	Gebührenpflichtige Schuldner	22
8.4.	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	22
8.5.	Verjährung	22
9.	Straf- und Schlussbestimmungen	22
9.1.	Zu widerhandlungen.....	22
9.2.	Einsprache / Rechtsschutz	23
9.3.	Inkrafttreten	23
9.4.	Revision	23
10.	Glossar.....	24

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Gemeinde Oberentfelden erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende

Wasserversorgungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen den TBO und den Bezü gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

1.2. Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die TBO sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

1.3. Versorgungsgebiet

Die TBO stellen die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Oberentfelden sicher. Ausserhalb der Bauzone (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die TBO zumutbar und verhältnismässig ist.

Allfällige Kostenbeiträge der Kundschaft an die höheren Netzerschliessungskosten bleiben vorbehalten.

1.4. Umfang der Versorgung

Die TBO liefern in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieses Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen (Tarif- und Gebührenordnung).

Die TBO können auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso können die TBO Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an das Wassernetz der TBO darf nur mit der Bewilligung der TBO erfolgen.

1.5. Schutzzonen

Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

1.6. Strategische Wasserversorgungsplanung

Die TBO sind für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeiten eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Nutzungsplanung.

1.7. Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhalten die TBO ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die TBO bezeichnen einen amtlichen Brunnenmeister, der für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

1.8. Kunden

Kunden im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes;

- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter, Pächter, Stockwerk-Eigentümer, Hauseigentümergeinschaften, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der TBO separat gemessen wird.

1.9. Gebäudeeigentümer

Gebäudeeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2. Wasserversorgungsanlagen

2.1. Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum¹ der Gemeinde Oberentfelden.

2.2. Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz setzt sich wie folgt zusammen:

- Transportleitungen öffentliches Eigentum (= Basiserschliessung)²
- Hauptleitungen öffentliches Eigentum (= Grob- / Feinerschliessung)
- Hydrantenanlagen öffentliches Eigentum (= Groberschliessung)
- Hausanschlussleitungen privates Eigentum (= Hausanschluss)

Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

¹ Die Eigentumsgrenzen sind gemäss Absatz 3.6 definiert

² Zu den Unterscheidungskriterien Grob- und Feinerschliessung vergleiche AGVE 1998, S. 179. Werden durch die Leitung keine Grundstücke mehr direkt erschlossen, liegt keine Feinerschliessung mehr vor, sondern eine Grob- oder Basiserschliessung (AGVE 1999, S. 562)

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu Gebäuden.

Hausanschlussleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets der TBO, welche an die Hauptleitung angeschlossen sind und die Grundstücke / Parzellen erschliessen.

2.3. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen zur Wasserversorgung sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition des Leitungsnetzes sind die TBO oder deren Beauftragter zuständig.

2.4. Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken gegen Entschädigung gemäss Tarif- und Gebührenordnung zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die TBO gemäss den jeweils aktuellen Richtlinien der AGV "Richtlinie für die Löschwasserversorgung des Kantons Aargau" und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Die TBO übernehmen die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die TBO und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Wasservorrat der Feuerwehr in erster Priorität zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen Zwecken oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der TBO.

2.5. Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen den TBO. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

2.6. Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren, welche durch einen Grundbucheintrag festgehalten werden. Die Kosten für den Grundbucheintrag werden von der Gemeinde getragen.

Falls später eine Leitungsumlegung begründet und unumgänglich ist, so trägt derjenige die Verlegungskosten, welcher die Verlegung auslöst.

Für Durchleitungsrechte werden die jeweils gültigen Entschädigungsansätze des Schweizerischen Bauernverbandes angewendet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau oder Unterhaltsarbeiten verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die TBO sind nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen. Die Kosten für ein Versetzen von Hinweisschildern, die wegen baulichen Veränderungen auf dem Privatgrund verursacht werden, sind durch die TBO zu tragen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

2.7. Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den TBO über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die TBO verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führen diese regelmässig nach.

3. Hausanschlussleitung

3.1. Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Anschlussleitung gemäss Ziffer 2.2 bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Anschlussleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

3.2. Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die TBO bestimmt.

Gebäudeeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der TBO oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist das Durchleitungsrecht im Grundbuch auf Kosten der Grundeigentümer einzutragen.

Der Kostenverteiler ist mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

3.3. Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, können die TBO für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (z.B. Schieber, Klappe) einzubauen, das möglichst nahe an der Hauptleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

3.4. Erdung

Neue Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Bei Umbauten oder Sanierungen am Wasserleitungssystem ist die korrekte Erdung von elektrischen Anlagen unbedingt mit der Elektrizitätsversorgung abzusprechen.

Für die korrekte Erdung sind die Gebäudeeigentümer verantwortlich.

3.5. Erwerb Durchleitungsrechte

Die Klärung allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für eine Hausanschlussleitung auf Grundstücken Dritter, ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht muss auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen den TBO schriftlich bestätigt werden.

3.6. Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die nachstehenden Anlageteile der Hausanschlussleitung vom Anschluss an die Hauptleitung gemäss Ziffer 2.2 stehen im Eigentum der TBO:

- Absperrorgan Wasserschieber (auch wenn dieser im Privatgrund liegt)
- Hauptabsperrhahn (Hauptwasserhahn) und Wasserzähler im Gebäude

Die Hausanschlussleitung auf der gesamten Länge ist jedoch im Eigentum der Gebäudeeigentümer.

3.7. Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die TBO oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert oder repariert. Die Kosten hierfür trägt der Gebäudeeigentümer.

Die Kosten der Reparatur am Wasserzähler und am Hauptabsperrhahn übernehmen die TBO, sofern der Gebäudeeigentümer den Schaden nicht selber verursacht oder verantwortet hat.

Die Kosten für das Freilegen schadhafter, sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Hausanschlussleitung, gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Schäden, die an der Hausanschlussleitung (inkl. Absperrhahn) und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung (Wasserzähler) auftreten, sind den TBO sofort zu melden.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu oben erwähnter Kostenaufteilung zu erneuern oder zu ändern:

- a) bei mangelhaftem und schadhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

3.8. Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügen die TBO die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Ziffer 3.9.

3.9. Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den TBO zu Lasten der Kundschaft bei der Hauptleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

4. Haustechnikanlagen

4.1. Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

4.2. Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Gebäudeeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Gebäudeeigentümer.

4.3. Haftung

Die Gebäudeeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

4.4. Erstellung / Meldepflicht

Gebäudeeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt. Die Bewilligung zur Installationsberechtigung muss den TBO in dem Fall vor Ausführung von Installationsarbeiten vorliegen.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag den TBO melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen (Baugesuch, etc.) eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten und / oder Notreparaturen ist den TBO umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

4.5. Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

4.6. Abnahme

Jede Haustechnikanlage wird vor der Inbetriebnahme von den Organen der TBO abgenommen. Die TBO übernehmen durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

4.7. Kontrolle

Den Organen der TBO ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der TBO die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, können die TBO die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

4.8. Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

4.9. Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen, wie auch Eigen-, Regen- oder Grauwasser müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die TBO sind in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

4.10. Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

4.11. Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

4.12. Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss den TBO gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem Wassernetz der TBO keine Verbindung bestehen, siehe Ziffer 4.9. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wasserlieferung

5.1. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die TBO liefern im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Betriebsdruck.

Die Wasserqualität entspricht den mikrobiologischen und chemischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Die TBO sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

5.2. Einschränkung der Wasserabgabe

Die TBO können die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend begründet einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

Die TBO sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die TBO übernehmen keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare kürzere Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die TBO sind nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Für längere Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung infolge Umbau- oder Sanierungsarbeiten am Wasserversorgungsnetz sind die TBO verpflichtet ein Provisorium zu erstellen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

5.3. Anschlussgesuch

Für jeden Neu- oder Ersatzanschluss sind den TBO ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Tarif- und Gebührenordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, können die TBO die Lieferung von Wasser verweigern.

5.4. Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber den TBO für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

5.5. Meldepflicht

Handänderungen sind den TBO frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

5.6. Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der TBO, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

5.7. Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den TBO ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

5.8. Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die TBO und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen (Wasseruhren und Netztrenner).

5.9. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung sind den TBO mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Gebäude- bzw. Grundeigentümer haben für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren und Kosten aufzukommen.

5.10. Abnahmepflicht

Die Gebäude- bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene bestehende Wasserversorgungsanlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

5.11. Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der TBO. Die TBO sind berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

5.12. Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der TBO und der Kundschaft. Die Befüllung von Bassins oder Teichen via Hydranten unterstehen einer Bewilligungspflicht durch die TBO und sind vom Bezüger entsprechend abzugelten.

6. Wassermessung

6.1. Einbau

Die Messeinrichtung wird von den TBO zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung sowie der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die TBO entscheiden über Ausnahmen.

Die TBO entscheiden über die Art der Messeinrichtung. Die TBO können zudem auf eigene Kosten eine Fernauslesung installieren lassen.

6.2. Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

6.3. Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von den TBO festgelegt. Die Gebäudeeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Gebäudeeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

6.4. Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

6.5. Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von den TBO festgelegt.

Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

6.6. Messung / Messeinrichtung

Die TBO revidieren oder erneuern die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die TBO ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Gebäudeeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernehmen die TBO die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Allfällige Rückvergütungen werden gemäss Ziffer 8.4 abgehandelt.

6.7. Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind den TBO sofort zu melden.

7. Finanzierung

7.1. Eigenwirtschaftlichkeit

Die TBO haben ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten; sofern diese von der Gemeinde erhoben werden
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -Überwachung.

7.2. Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- b) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

7.3. Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge)

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Hauptleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellung, Änderungen und Erneuerungen der Hauptleitungen Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge) zu entrichten.

Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel zu 100 %, jene der Groberschliessung zu höchstens 75 %.³

³ Zu den Unterscheidungskriterien Grob- und Feinerschliessung vergleiche AGVE 1998, S. 179. Werden durch die Leitung keine Grundstücke mehr direkt erschlossen, liegt keine Feinerschliessung mehr vor, sondern eine Grob- oder Basiserschliessung (AGVE 1999, S. 562).

Die Summe der Erschliessungsbeiträge aller Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Anlage abzüglich der Leistungen der Wasserversorgung und Dritter.

Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Die Höhe der Beiträge ist in der Tarif- und Gebührenordnung geregelt.

Wasserleitungsanschlüsse ausserhalb der Bauzonen sind vorgängig unter Berücksichtigung von Ziffer 1.3. des Wasserversorgungsreglements durch die TBO prüfen zu lassen.

7.4. Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung der TBO und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr berechnet sich aufgrund der anrechenbaren Geschossfläche⁴ und ist zu 100 % von den Gebäudeeigentümern zu tragen. Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse oder Rückbau des Wasseranschlusses wird keine Anschlussgebühr zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der jeweils geltenden Tarif- und Gebührenordnung.

7.5. Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr (pro Messstelle) und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr bezieht sich je Messstelle und Jahr und bemisst sich nach der jeweils geltenden Tarif- und Gebührenordnung.

Die Verbrauchsgebühr (für Frischwasser) wird aufgrund des effektiven Verbrauchs verrechnet und bemisst sich nach der jeweils geltenden Tarif- und Gebührenordnung.

⁴ Die anrechenbare Geschossfläche (einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte) berechnet sich nach der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs.1 lit. a BauV).

7.6. Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarif- und Gebührenordnung geregelt.

7.7. Festsetzung der Anschluss- und Benützungsgebühren sowie weitere Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarif- und Gebührenordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarif- und Gebührenordnung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.

8. Rechnungsstellung und Inkasso

8.1. Rechnungsstellung / Zahlungspflicht

a) Anschlussgebühr

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um- und Ausbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

Die TBO sind berechtigt, vor Baubeginn eine Akontozahlung der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Auf diese Akontozahlung werden keine Zinsen gewährt. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b) Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden in den von den TBO festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die TBO sind berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

8.2. Zahlungsbedingungen

Die von den TBO gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug sind die TBO berechtigt, Verzugszinsen und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft können die TBO angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der TBO gehen zu Lasten der Kundschaft.

8.3. Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Zahlungspflicht Gebäudeeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

8.4. Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

8.5. Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der TBO verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

9.1. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

9.2. Einsprache / Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der TBO kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt im Übrigen § 4 und § 35 BauG.

9.3. Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom **xx.xx.xxxx** per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

9.4. Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung und sind in jedem Fall schriftlich vorzulegen.

10. Glossar

TBO:	Technische Betriebe Oberentfelden
SVGW:	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
GWP:	Generelle Wasserversorgungsplanung
Kunden:	gemäss diesem Reglement Art. 1.8